

Folie 1



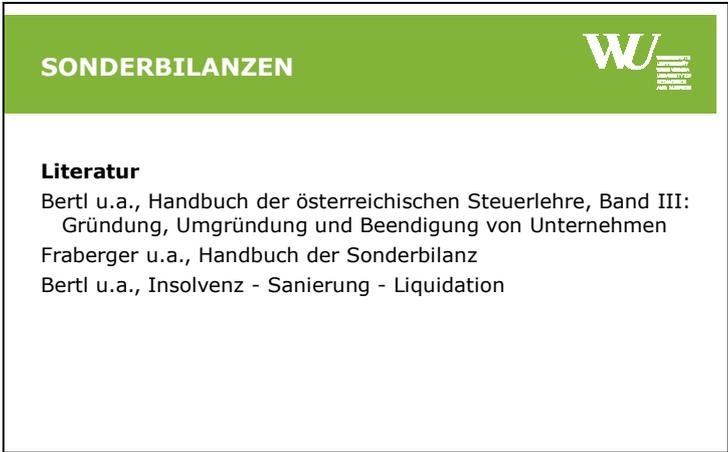
WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

EFMD
EQUIS
ACCREDITED

Sonderbilanzen

Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler
WS 2015/16

Folie 2



SONDERBILANZEN

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

Literatur
Bertl u.a., Handbuch der österreichischen Steuerlehre, Band III:
Gründung, Umgründung und Beendigung von Unternehmen
Fraberger u.a., Handbuch der Sonderbilanz
Bertl u.a., Insolvenz - Sanierung - Liquidation

Rechtsformen und Formen der Gewinnermittlung bzw der Abschlüsse			
Rechtsform	E-A-R	Jahresabschluss	Konzernabschluss
Einzelunternehmen	x	x	-
Personengesellschaft	x	x	-
Kapitalistische Personengesellschaft	?	x	x
GmbH	-	x	x
AG	-	x	x
Vereine*, Genossenschaft, Stiftung	-	x	x

* kleine Vereine können eine E-A-R führen

- | Zwecke der unterschiedlichen Formen der Gewinnermittlung bzw der Abschlüsse | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung <ul style="list-style-type: none"> ▪ steuerliche Gewinnermittlung ▪ Jahresabschluss (Feststellung) <ul style="list-style-type: none"> ▪ (steuerliche) Gewinnermittlung ▪ Rechenschaft und Information ▪ Konzernabschluss (keine Feststellung, lediglich Kenntniserhebung) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information | |

Formen und Zwecke von Sonderbilanzen



- Gründungsbilanz
 - Erstbewertung
- Umgründungsbilanz
 - Neubewertung
- Liquidationsbilanz
 - Neubewertung
- Ergänzungsbilanzen
 - steuerliche Anpassungen/Ergänzungen



1. Die Gründungsbilanz eines Personenunternehmens

1. Die Gründungsbilanz eines Personenunternehmens (I) 

1.1 Zweck der Gründungs- (Eröffnungs-) Bilanz

- Dokumentation der Vermögens- und Schuldverhältnisse bei Gründung
- Abgrenzung Betriebs- und Privatvermögen
- Ausgangspunkt der Buchführung

1.2 Stichtag der Eröffnungsbilanz

- Tag des ersten Geschäftsvorfalles



1. Die Gründungsbilanz eines Personenunternehmens (II) 

1.3 Inhalt der Eröffnungsbilanz

- Vermögen
- Schulden
- Abgrenzung (Privatvermögen/Ergänzungsbilanz)

1.4 Bewertung

- § 202 UGB
- § 203 UGB

1.5 Gründungskosten

- Vorgründungsaufwand
- Gründungsaufwand im engeren Sinne
- Bilanzierungsverbot



1. Die Gründungsbilanz eines Personenunternehmens (III)

1.6 Umsatzsteuerliche Vorschriften

- Unternehmereigenschaft schon in der Phase der Vorbereitung
- Einbringung ist kein steuerbarer Umsatz

1.7 Feststellung der Gründungsbilanz

- Unterschrift des Geschäftsherrn

1.8 Eintragung ins Firmenbuch

- Einzelunternehmer sind zur Eintragung ins Firmenbuch berechtigt (§ 8 Abs. 1 UGB)
- Eintragungsverpflichtung bei Rechnungslegungspflicht gem. § 189 UGB
- Konstitutive Eintragung für Personen- und Kapitalgesellschaften

 **WU**
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

 **EQUIS**
ACCREDITED

2. Die Gründungsbilanz einer Gesellschaft m.b.H.

 **WU**
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

 **EQUIS**
ACCREDITED

2. Die Gründungsbilanz einer Gesellschaft m.b.H. (I)

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

2.1 Errichtung des Gesellschaftsvertrages

- Notariatsakt
- Obligatorischer Inhalt gem. § 4 GmbHG

2.2 Einlagen

- Bareinlagen (§ 6a Abs. 1 GmbHG)
- Sacheinlagen (§6a Abs. 4 GmbHG) iVm § 10 GmbHG



2. Die Gründungsbilanz einer Gesellschaft m.b.H. (II)

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

2.3 Gründungskosten

- Aktivierungsverbot
- Unbedenklichkeitsbescheinigung

2.4 Gründungsbilanz

- Grundsätzlich wie bei Einzelunternehmen – Eigenkapitalausweis

2.5 Mindest-Stammkapital

2.6 Einzahlungsnachweis



The slide features a green header with the WU logo (WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT WIEN VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BUSINESS) and the EQUIS ACCREDITED logo. The main content area is a dark blue rectangle with the title '3. Die Gründungsbilanz einer Aktiengesellschaft' in white text.

The slide features a green header with the title '3. Die Gründungsbilanz einer Aktiengesellschaft (I)' and the WU logo. The main content area is white with a black border, containing a bulleted list of topics.

- 3.1 Gründungsarten**
 - Einheits- oder Stufengründung
- 3.2 Satzung**
 - Gesellschaftsvertrag der Gründer
 - Notarielle Beurkundung
 - Obligatorische Inhalte gem. § 17 AktG
- 3.3 Gründungsbilanz**
 - Analog GmbH
- 3.4 Besonderheiten**
 - Verbot der Unterpari-Emission
 - Agio-Ausweis in der gebundenen Kapitalrücklage

The slide features a green header with the WU logo (WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT WIEN VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BUSINESS) and the EFMD EQUIS ACCREDITED logo. The main content area is dark blue with the title '4. Die Gründungsbilanz der GmbH & Co KG' in white text.

The slide features a green header with the title '4. Die Gründungsbilanz der GmbH & Co KG (I)' and the WU logo. The main content area is white with a black border, containing three sub-sections:

- 4.1 GmbH Bilanzerstellung**
 - Unabhängig von der KG
- 4.2 KG-Gründungsbilanz**
 - Analog Personenunternehmen
- 4.3 Besonderheiten des Eigenkapitalausweises**
 - AFRAC-Stellungnahme 2012

Gliederung des Eigenkapitals der GmbH & Co KG (II) (AFRAC-Stellungnahme vom März 2012)“	
	Bezeichnung
A.	Eigenkapital
I.	Komplementärkapital
1.	Vereinbarte Einlagen
2.	abzgl. nicht eingeforderte ausstehende Einlagen / genehmigte Entnahmen
3.	Verlustanteil aus Vorjahren
II.	Kommanditkapital
1.	Bedungene Einlagen
2.	abzgl. nicht eingeforderte ausstehende Einlagen / genehmigte Entnahmen
3.	Verlustanteil aus Vorjahren
III.	Kapitalrücklagen
IV.	Gewinnrücklagen
V.	Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn / Verlust (davon Gewinnvortrag)





WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS



5. Die Gründungsbilanz einer Stillen Gesellschaft

5. Die Gründungsbilanz einer Stillen Gesellschaft (I)



- Reine Innengesellschaft
- Einlagenkonto (Verbindlichkeit/Mezzaninposition)



WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS



EFMD
EQUIS
ACCREDITED

6. Ergänzungsbilanzen

6. Ergänzungsbilanzen (I)

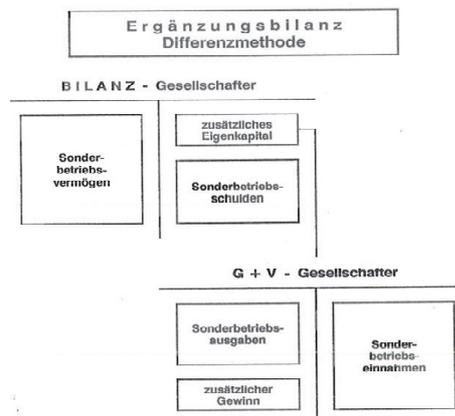


6.1 Entstehungsursachen von Ergänzungsbilanzen (Sonderbetriebsvermögen)

- Der Gesellschaft dienendes Betriebsvermögen, dass im zivilrechtlichen (wirtschaftlichen) Eigentum eines Gesellschafters steht.
- Wirtschaftsgüter, die der Beteiligung des Gesellschafters dienen
- Entnahme eines Wirtschaftsguts aus dem Gesellschaftsvermögen
- Ausscheiden eines Gesellschafters (mehrere Gesellschafter)
- Eintritt eines Gesellschafters (mehrere Gesellschafter)
- Zusammenschluss zu Personengesellschaft

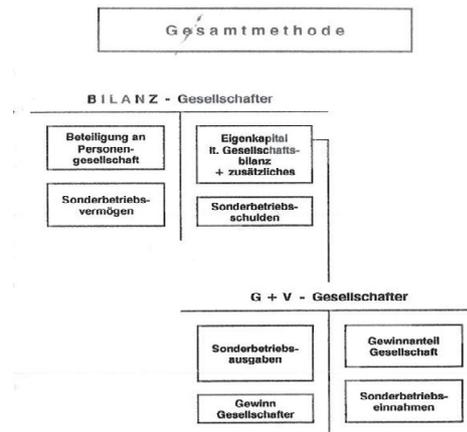
6. Ergänzungsbilanzen (II)

6.2 Ergänzungsbilanz Differenzmethode



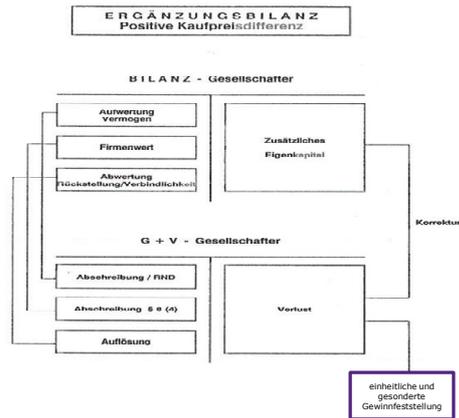
6. Ergänzungsbilanzen (III)

6. 3 Ergänzungsbilanz Gesamtmethode



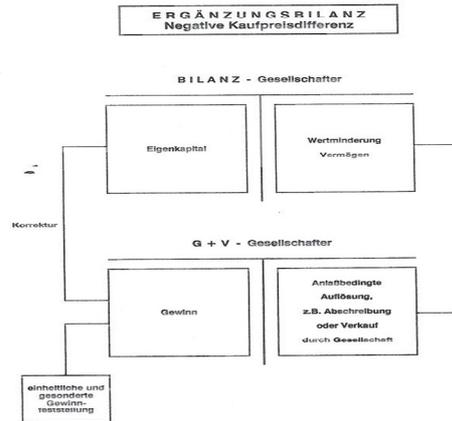
6. Ergänzungsbilanzen (IV)

6.4 Positive Kaufpreisdifferenz



6. Ergänzungsbilanzen (V)

6.5 Negative Kaufpreisdifferenz



6. Ergänzungsbilanzen (VI)



6.6 Die Übertragung von Sonderbetriebsvermögen



7. Rechtsformänderungen und Umgründungssteuerrecht



7. Rechtsformänderungen und Umgründungssteuerrecht (I)

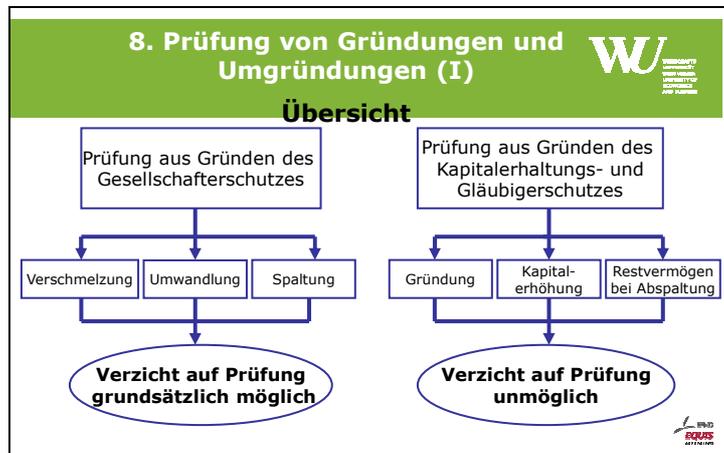


7.1 Verschmelzung von Körperschaften (Art I UmgStG)
7.2 Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz (Art II UmgStG)
7.3 Einbringung in Körperschaften (Art III UmgStG)
7.4 Zusammenschluss zu Personengesellschaften (Art IV UmgStG)
7.5 Realteilung von Personengesellschaften (Art V UmgStG)
7.6 Spaltung von Körperschaften (Art VI UmgStG)



8. Prüfung von Gründungen und Umgründungen





8. Prüfung von Gründungen und Umgründungen (II)

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

8.1 Umwandlungsprüfung

Übertragende Umwandlung

- Regelt in § 2 Abs 3 (Verschmelzende Umwandlung) und § 5 Abs 5 UmwG (Errichtende Umwandlung)
 - Prüfungspflicht nur bei der übertragenden Kapitalgesellschaft
- Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit des Umwandlungsvertrags
- Zweck der Prüfung: Angemessenheit der Barabfindung für ausscheidende Minderheitsgesellschafter
 - Objektivierter Unternehmenswert der übertragenden Gesellschaft (Börsenkurs?)
 - Keine Berücksichtigung von Synergieeffekten



8. Prüfung von Gründungen und Umgründungen (III)

8.2 Umwandlungsprüfung

Formwechselnde Umwandlung

- Regelt in § 244 Abs 3 bzw. § 253 AktG
- Einführung der Prüfungspflicht durch GesRÄG 2007
- Recht auf Barabfindung für der Umwandlung widersprechende Gesellschafter
- Prüfungsgegenstand: Angemessenheit der Bedingungen des Barabfindungsangebots
- AG → GmbH: Einsicht in Prüfungsbericht 14 Tage vor HV
- GmbH → AG: Versendung des Prüfungsberichtes an alle Gesellschafter (14 Tage vor Beschlussfassung)
- Entfallen der Prüfung, wenn:
 - ein Gesellschafter 100% hält
 - alle Gesellschafter auf Barabfindung verzichten
- Bestellung und Auswahl, Rechte und Pflichten des Prüfers → Verschmelzung



8. Prüfung von Gründungen und Umgründungen (IV)

8.3 Spaltungsprüfung

Prüfungsgegenstand

- Spaltende Gesellschaft: geregelt in § 5 SpaltG
- Übernehmende Gesellschaft: gem. § 17 Z 5 SpaltG Verweis auf Verschmelzung (Spaltung zur Aufnahme)
- Vollständigkeit und Richtigkeit des Spaltungsplans
- Angemessenheit des Umtauschverhältnisses bzw. eines allfälligen Barabfindungsangebots bei nicht verhältnismäßiger Spaltung
- § 11 SpaltG: Barabfindungsangebot bei rechtsformübergreifender Spaltung → hier auch bei verhältnismäßiger Spaltung Prüfung des Barabfindungsangebots

**8. Prüfung von Gründungen und Umgründungen (V)**

8.4 Gründungsprüfung
Verschmelzung durch Neugründung

- Prüfungspflicht gem. § 233 Abs 3 AktG, wenn
 - keine Buchwertfortführung, sondern Neubewertung, oder
 - fortgeführte Buchwerte < geringster Ausgabebetrag der gewährten Aktien zuzüglich allfälliger barer Zuzahlungen

- Prüfungspflicht gem. § 234 Abs 4 AktG bei
 - Verschmelzung durch Neugründung einer nicht prüfungspflichtigen GmbH auf eine AG (§ 234 Abs 4 AktG)
 - analoge Anwendung bei Verschmelzung zur Neugründung von mehreren GmbHs

**8. Prüfung von Gründungen und Umgründungen (VI)**

8.4 Gründungsprüfung
Verschmelzung durch Neugründung

- Prüfungsgegenstand:
 - Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Gründer über die Übernahme der Aktien, die Einlagen auf das Grundkapital, allfällige Sondervorteile, Gründungsaufwand und Sacheinlagen
 - Deckung des Ausgabebetrags der Anteile durch übernommenes Vermögen
 - Wenn gegeben: Aufwertung des Vermögens
- Wenn Prüfungspflicht → kein Verzicht möglich
- Übermittlung des Prüfungsberichts an Gericht und Vorstand/GF
- Nur externe Prüfung, keine Prüfung durch Vorstand und AR
- Gründungsprüfer wird vom Gericht bestellt



8. Prüfung von Gründungen und Umgründungen (VII)

8.5 Gründungsprüfung

Einbringung zur Errichtung - Sachgründung

- Prüfungspflicht gem. § 25 Abs 2 Z 2 AktG bzw. § 6a Abs 4 GmbHG
 - AG: Höhe der Sacheinlage unerheblich → stets Prüfungspflicht
 - GmbH: Prüfungspflicht bei Sacheinlagen über der Hälfte des Stammkapitals (Ausnahme § 6a Abs 2 und 3 GmbHG)
- Prüfungsgegenstand:
 - Grundsätzlich wie bei Verschmelzung durch Neugründung
 - Insbesondere:
 - Deckung der Gegenleistung durch Wert der Sacheinlage
 - Unternehmensbewertungsmethoden
- Externe Prüfung und Prüfung durch Vorstand/GF und AR
- Gründungsprüfer wird vom Gericht bestellt



8. Prüfung von Gründungen und Umgründungen (VIII)

8.5 Gründungsprüfung

Einbringung zur Errichtung - Sachgründung

- Prüfungspflicht gem. § 3 Abs 4 SpaltG für GmbH und AG
- Keine Ausnahmeregelung für GmbH gem. § 6a Abs 2 GmbH
- Prüfungsgegenstand:
 - wie bei Verschmelzung bzw. Einbringung zur Neugründung
 - weiters Prüfung der Einhaltung des Summengrundsatzes gem. § 3 Abs 1 SpaltG
- Externe Prüfung und Prüfung durch Vorstand/GF und AR
- Gründungsprüfer wird vom Gericht bestellt

8. Prüfung von Gründungen und Umgründungen (IX)



8.6 Kapitalerhöhungsprüfung (Überblick)

- **Verschmelzung durch Aufnahme bei gleichzeitiger Kapitalerhöhung:**
 - Prüfungspflicht gem. § 223 Abs 2 AktG bzw. § 96 Abs 2 GmbHG
 - Verweis auf Gründungsprüfung im Rahmen einer Verschmelzung

- **Einbringung mit Kapitalerhöhung:**
 - Prüfungspflicht gem. § 150 Abs 3 AktG bzw. § 52 Abs 6 GmbHG
 - Verweis auf Gründungsprüfung im Rahmen einer Einbringung
 - Hälfteklausel bei GmbH:
 - bezogen auf Gesamtbetrag des Stammkapitals, oder
 - bezogen auf Betrag der Kapitalerhöhung?

- **Spaltung zur Aufnahme bei gleichzeitiger Kapitalerhöhung:**
 - Prüfungspflicht gem. § 17 Z 3 2.Satz SpaltG
 - Verweis auf Gründungsprüfung im Rahmen einer Spaltung

→Jeweils Prüfung nur durch externen Prüfer

Prüfung von Gründungen und Umgründungen (X)



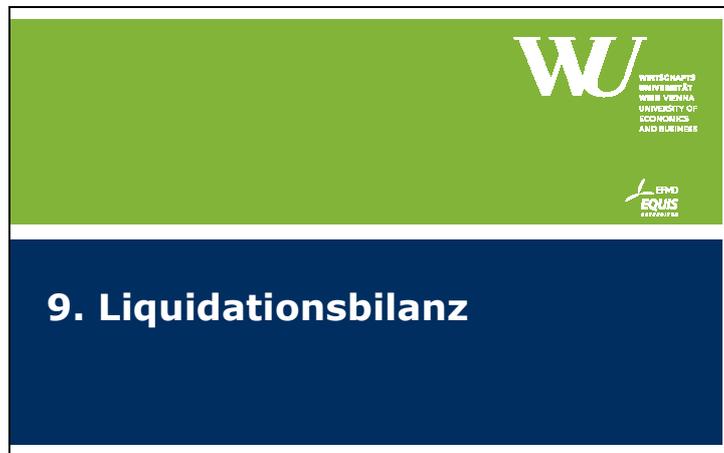
8.7 Restvermögensprüfung (Abspaltung)

- Prüfungspflicht gem. § 3 Abs 4 SpaltG (Neugründung) bzw. § 17 iVm § 3 Abs 4 SpaltG (Aufnahme) für GmbH und AG

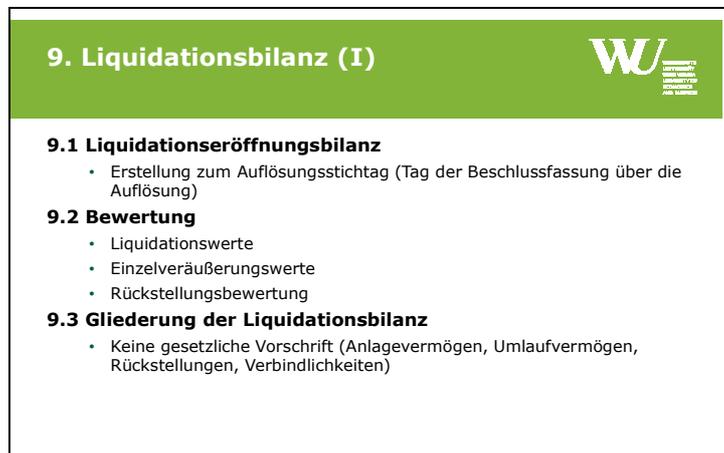
- Prüfungsgegenstand:
 - Deckung des Nennkapitals zzgl. gebundener Kapitalrücklagen durch den Verkehrswert des verbliebenen Nettoaktivvermögens bei der spaltenden Gesellschaft

- Externe Prüfung und Prüfung durch Vorstand/GF und AR

- Gründungsprüfer wird vom Gericht bestellt



Slide 40 features a green header with the WU logo (WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT WIEN VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BUSINESS) and the EQUIS ACCREDITED logo. The main content area is dark blue with the title "9. Liquidationsbilanz" in white text.



Slide 41 features a green header with the WU logo. The main content area is white with a green title bar "9. Liquidationsbilanz (I)". It contains three sections: 9.1 Liquidationseröffnungsbilanz, 9.2 Bewertung, and 9.3 Gliederung der Liquidationsbilanz, each with a bulleted list of details.

9.1 Liquidationseröffnungsbilanz

- Erstellung zum Auflösungsstichtag (Tag der Beschlussfassung über die Auflösung)

9.2 Bewertung

- Liquidationswerte
- Einzelveräußerungswerte
- Rückstellungsbewertung

9.3 Gliederung der Liquidationsbilanz

- Keine gesetzliche Vorschrift (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten)



9. Liquidationsbilanz (II)

- 9.4 Jahresabschlüsse in der Abwicklungsphase**
 - Aufstellungspflicht
 - Analog Liquidationseröffnungsbilanz
 - Zzgl. G&V Anhang und Lagebericht
- 9.5 Liquidationsschlussbilanz**
- 9.6 Liquidationsschlussrechnung**
 - Zwingend für Aktiengesellschaften
 - Darstellung der Verteilung des Liquidationskapitals lt. Liquidationsschlussbilanz
 - Rechenschaftslegung der Liquidatoren



9. Liquidationsbilanz (III)

- Unternehmensrechtliche Schlussbilanz
- Liquidationsrechnungslegung weicht von den url. Rechnungslegungsgrundsätzen (§ 189 ff UGB) ab
- Mit Auflösung der Gesellschaft endet die verbundene Tätigkeit
- zum Auflösungsstichtag ist nach hA eine Schlussbilanz nach den Bewertungsregeln der §§ 201 ff UGB aufzustellen
 - Buchwerte
 - „Going-Concern“
- Auflösung während des Jahres → gesonderte Schlussbilanz erforderlich
(Rumpfgeschäftsjahr)
 - Damit Trennung von Ergebnis vor Liquidationseröffnung und dem danach
- Gewinnausschüttung aus dieser Schlussbilanz nicht möglich, da ab Auflösungsbeschluss keine Ausschüttungen mehr zulässig
- Für vor dem Auflösungsbeschluss abgelaufene Geschäftsjahre und daraus vorhandene Bilanzgewinne sollte vor Fassung des Auflösungsbeschlusses Gewinnausschüttungsbeschluss erwogen werden, da insofern dann Verbindlichkeit der Gesellschaft vorliegt



9. Liquidationsbilanz (IV)

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

- Liquidationseröffnungsbilanz - § 91 GmbHG und § 211 AktG
 - Allgemeine Vorschriften über die Wertansätze in der Jahresbilanz und deren Gliederung werden außer Kraft gesetzt
 - Kein „Going-Concern“ Prinzip
 - Ansatz der voraussichtlichen Liquidationswerte
 - Vermögensaufstellung in der die Aktiva mit den zu erwartenden Verwertungserlösen und die Schulden mit den zu ihrer Rückzahlung erforderlichen Beträgen zu veranschlagen sind
 - Ansatz über die AK/HK hinaus möglich
 - Gegebenenfalls Anpassung der planmäßigen Abschreibungen (hinsichtlich voraussichtlichen Endes der Liquidation)
 - Rückstellungsbewertung neu vornehmen aufgrund geplanter Liquidation
 - » Abfertigung alt
 - » Steuerberater, Notar etc hinsichtlich Kosten der Abwicklung
 - Problem: Schätzung Liquidationswert; Abschätzung, ob Einzelverwertung oder Verwertung von (Teil)einheiten samt darin vorhandenem Firmenwert
 - Bilanzierung schwebender Geschäfte und deren erwartete Zu- und Abflüsse
 - Einforderung noch nicht geleisteter Einlagen

EFMD EQUIS
ACCREDITED

9. Liquidationsbilanz (V)

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

- Liquidationseröffnungsbilanz - § 91 GmbHG und § 211 AktG
 - Aufgliederung des EK kann unterblieben → Liquidationskapital
 - Umgliederung von AV ins UV prüfen
 - Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten
 - Eröffnungsbilanz = „vorläufige“ Statusbilanz
 - Anhang von überwiegender Meinung gefordert
 - Entspricht auch Ansicht zu Schlussbilanz bei Umgründungen
 - Keine GuV und kein Lagebericht
 - Keine Prüfungspflicht der Eröffnungsbilanz durch WP
 - Übermittlung an Gesellschafter

EFMD EQUIS
ACCREDITED



9. Liquidationsbilanz (VI)

- Liquidationseröffnungsbilanz
 - Eröffnungsbilanz ist auf den Zeitpunkt des Eintritts der Auflösung aufzustellen (= Liquidationsbeginn)
 - Bzw. im Fall der Auflösung mittels Gesellschafterbeschluss der im Beschluss festgelegte Stichtag (welcher jedoch nicht rückwirkend festgelegt werden kann), aber zukunftsbezogen
 - Eröffnungsbilanz kann nicht durch eine früher aufgestellte Bilanz ersetzt werden
 - zB letzte Jahresbilanz → Aufstellung einer neuen Bilanz erforderlich
 - Keine GuV, weil nur die Vermögensgegenstände und Schulden der Gesellschaft zu erfassen sind
 - Anhang nicht ausdrücklich gesetzlich verpflichtend erforderlich (aber von HA gefordert), jedoch jedenfalls empfehlenswert (Stichwort: Neubewertung einzelner Vermögensgegenstände/Schulden)





9. Liquidationsbilanz (VII)

- Jahresabschlüsse nach Liquidationseröffnung
 - Mit Liquidationseröffnungsbilanz beginnt Abwicklungs-Rechnungslegung
 - Bisheriges Geschäftsjahr bleibt grundsätzlich unverändert
 - Unverändert Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses samt allfälligen Lagebericht
 - Bilanz
 - GuV
 - Anhang gemäß §§ 236 und 237 UGB
 - Zukünftig aufgrund RÄG 2014 §§ 236-243b UGB
 - Bewertung nach Vorschriften des § 91 GmbHG bzw § 211 AktG, dh Weiterentwicklung der Werte der Liquidationseröffnungsbilanz
 - Keine Prüfung des JA durch einen WP
 - Aufstellung der Jahresabschlüsse durch Liquidatoren, Feststellung wie sonst auch durch Gesellschafterversammlung der GmbH



WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

9. Liquidationsbilanz (VIII)

- Liquidationsschlussbilanz
 - Im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt
 - Dokumentation des Ergebnisses seit dem letzten regulären Liquidationsjahresabschluss; dient dazu, das am Ende der Liquidation verblieben und nunmehr zur Auskehrung gelangende Reinvermögen gegenüber den Gesellschaftern nachzuweisen
 - Beendet das letzte Rumpfgeschäftsjahr der Abwicklungsphase
 - Schlussbilanz, Schluss GuV, ggf. Schlussanhang (= Erläuterung des auf der Liquidationsschlussbilanz beruhenden Verteilungsplanes)
 - Anspruch auf Anteil am Liquidationserlös ist idR ein Geldanspruch
 - Idealfall: nur das am Ende der Liquidation verblieben Bargeld und Bankguthaben wird ausgewiesen (Rest: „versilbert“)
 - Sachvermögen, das ausgekehrt werden soll, aber kein Hindernis
 - Restliche Schulden, die noch offen sind und befriedigt werden
 - Im AktG (§ 214 AktG) Schlussrechnung erforderlich
 - zeigt wie das in der Schlussbilanz ermittelte Vermögen unter den Gesellschaftern aufgeteilt wurde
 - Schlussbilanz = „endgültige“ Statusbilanz



WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

9. Liquidationsbilanz (IX)

- Liquidationsschlussbilanz
 - Nach hA ist die Schlussbilanz nicht erst auf den Schluss des Liquidationsverfahrens zu erstellen, sondern auf einen Zeitpunkt, zu dem die Liquidatoren ihre Abwicklungstätigkeit so weit beendet haben, dass deren Ergebnis durch etwa noch ausstehende Liquidationshandlungen voraussichtlich nicht mehr verändert wird
 - Aufstellung erfolgt daher jedenfalls vor Verteilung des Liquidationskapitals an die Gesellschafter.





9. Liquidationsbilanz (X)

- Steuerrecht
 - Liquidationseröffnungsbilanz
 - „Abwicklungs-Anfangsvermögen ist das Betriebsvermögen, das am Schluss des der Auflösung vorangegangenen Wirtschaftsjahres nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzen war.“ (§ 19 Abs 5 KStG)
 - Buchwertverknüpfung zwischen Buchwerten der letzten Schlussbilanz der werbenden Körperschaft vor Beginn des Liquidationsbesteuerungszeitraums und der Buchwerte zu Beginn des Liquidationsbesteuerungszeitraums der untergehenden Körperschaft
 - Wahrung des Bilanzzusammenhangs

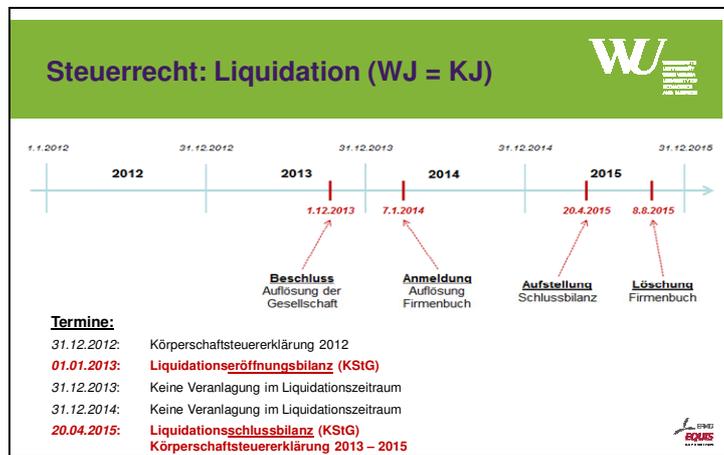
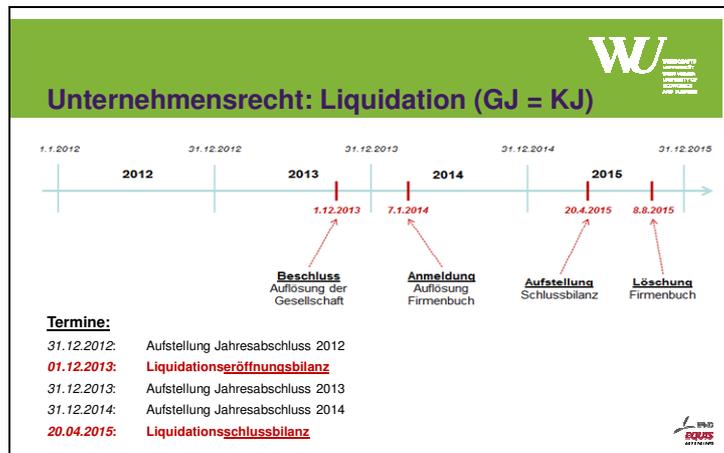




9. Liquidationsbilanz (XI)

- Steuerrecht
 - Liquidationsschlussbilanz
 - „Abwicklungs-Endvermögen ist das zur Verteilung kommende Vermögen. Sind im Abwicklungs-Endvermögen nicht veräußerte Wirtschaftsgüter enthalten, sind sie mit dem gemeinen Wert anzusetzen.“ (§ 19 Abs 4 KStG)
 - grundsätzlich sollten nur mehr liquide Mittel ausgewiesen werden, ein Restbestand an körperlichen oder unkörperlichen Wirtschaftsgütern ist aber denkbar (KStR 2013, Rz 1438)
 - sowohl materielle als auch immaterielle Wirtschaftsgüter sind im Zeitpunkt der Beendigung /Vermögensübertragung mit dem gemeinen Wert anzusetzen, unabhängig davon ob das Wirtschaftsgut bilanziert wurde (ausgenommen des selbstgeschaffenen Firmenwerts)



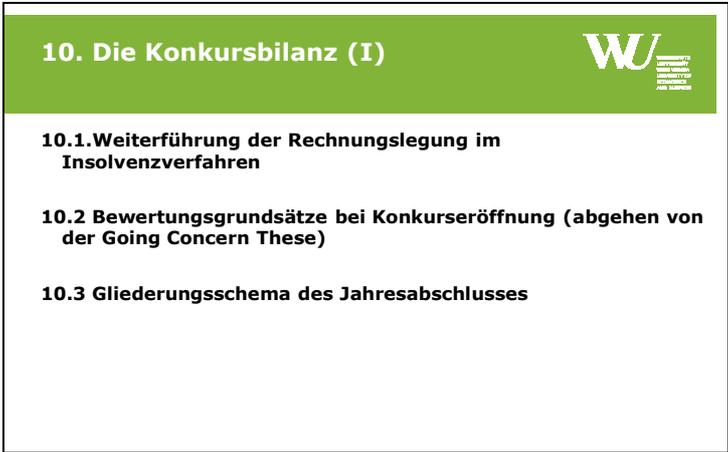




WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

EFMD
EQUIS
ACCREDITED

10. Die Konkursbilanz



10. Die Konkursbilanz (I)

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

- 10.1. Weiterführung der Rechnungslegung im Insolvenzverfahren**
- 10.2. Bewertungsgrundsätze bei Konkurseröffnung (abgehen von der Going Concern These)**
- 10.3. Gliederungsschema des Jahresabschlusses**

10. Die Konkursbilanz (II)

Aktiva	KONKURSBILANZ	Passiva
<p>A. Nicht verfügbare Vermögensgegenstände</p> <p>I. Aussonderndes Vermögen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit Eigentumsvorbehalt behaftete Gegenstände 2. Kommissionsware <p>II. Abzusonderndes Vermögen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hypothekarisch belastete Gegenstände 2. Mit einem Pfandrecht behaftete Gegenstände <ol style="list-style-type: none"> a) mit vertraglichem Pfandrecht b) mit gesetzlichem Pfandrecht 3. Sicherungsübereignete Gegenstände 4. Aufrechenbare Forderungen nach § 19 KO <p>B. Verfügbare Vermögensgegenstände</p> <p>I. Eigentliche Konkursmasse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzel verwertbare Vermögensgegenstände 2. Als Ganzes verwertbare Betriebseinrichtungen 3. Voraussichtliche Ansprüche aus Anfechtungen <p>II. Ergänzungsposten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Privatvermögen 2. Voraussichtliche Einnahmen aus Nachschußpflichtungen 3. Ansprüche aus Bürgschaften 	<p>A. Gesicherte Forderungen</p> <p>I. Forderungen aussonderungsrechtlicher Gläubiger</p> <p>II. Forderungen absonderungsrechtlicher Gläubiger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hypothekarisch gesicherte Forderungen 2. Pfandrechtlich gesicherte Forderungen <ol style="list-style-type: none"> a) mit vertraglichem Pfandrecht b) mit gesetzlichem Pfandrecht 3. Durch Sicherungsübereignung gesicherte Forderungen 4. Aufrechnungsberechtigte Forderungen <p>B. Ungesicherte Forderungen</p> <p>I. Forderungen der Massegläubiger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rückstellung für Masseschulden 2. Rückstellung für Massekosten <p style="text-align: center;">-</p> <p>II. Forderungen der eigentlichen Konkursgläubiger</p>	

The slide features a green header with the WU logo (WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT WIEN VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BUSINESS) and the EQUIS ACCREDITED logo. The main content is on a dark blue background with white text.

**11. Sanierungsbilanz
(ausgewählte Beispiele von
Sanierungsmaßnahmen)**

The slide features a green header with the WU logo and the title. The main content is on a white background with black text.

**11. Sanierungsbilanz (ausgewählte
Beispiele von Sanierungsmaßnahmen)
(I)**

- 11.1 Sale & Lease Back**
- 11.2 Gesellschafterzuschüsse**
- 11.3 Forderungsverzichte**
- 11.4 Kapitalherabsetzung**
- 11.5 Forderungsverzicht mit Besserungsvereinbarung**
- 11.6 Begebung von Genussrechten**